

Nachtrag Nr. 1  
zum Vorsorgereglement 2019

**SPES – Vorsorgekasse des Bistums  
Sitten**

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 19.10.2020

In Kraft ab dem 01.01.2021

## I. Einleitung

Der Stiftungsrat der SPES - Vorsorgekasse des Bistums Sitten hat mit Beschluss vom 19.10.2020 entschieden, den Anhang zu dem seit 01.01.2019 geltenden Vorsorgereglement 2019 gemäss dem vorliegenden Nachtrag Nr. 1 zu ändern.

Jeder Artikel, der Gegenstand einer Änderung ist, wird im vorliegenden Nachtrag in extenso übernommen. Der so übernommene Artikel annulliert und ersetzt denjenigen Artikel, der im Reglement aufgeführt ist.

## II. Reglementsänderungen

### Art. 5 Grundsatz

1. Der Beitritt zur SPES ist obligatorisch für alle Personen, die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der GVKS unterstehen, das heisst, die Geistlichen und Laien mit Seelsorgeaufgaben in einem Walliser Pfarreiamt.
2. Der obligatorische Beitritt zur SPES erfolgt unabhängig von der Höhe des Lohnes der zu versichernden Person.
3. Der Beitritt zur SPES ist freiwillig für Personen, die nicht der GVKS unterstehen, das heisst die Geistlichen und Laien, die Seelsorgeaufgaben in der Diözese Sitten, der Kongregation des Grossen St. Bernhard, im Dekanat von Aigle, in weiteren geistlichen Organen oder Stiftungen ausüben sowie Hilfspersonal gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der GVKS wie die Organisten, Messner, Sekretäre, Hauswarte, Chorleiter, Katecheten oder Praktikanten.
4. Der freiwillige Beitritt zur SPES erfolgt nur, wenn der Jahreslohn mindestens den koordinierten BVG-Mindestlohn (siehe Anhang Ziffer 1) erreicht.
5. Der Arbeitgeber, der sein Personal freiwillig versichert, muss dies nach objektiven für das gesamte Personal angewendeten Kriterien tun. Er muss sich ferner zur Versicherung sämtlicher Personen, welche die Bedingungen innerhalb der SPES erfüllen, verpflichten.
6. Personen, die beim Arbeitseintritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben, werden nicht versichert.

### Art. 12bis Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung weiterführen, sofern er der SPES seinen Wunsch vor Ablauf der Kündigungsfrist des Arbeitsvertrags, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, schriftlich mitteilt. Zudem muss er den Nachweis der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erbringen.
2. Der Versicherte kann entweder nur die Versicherung der Risiken Invalidität und Tod oder auch diejenige der Altersvorsorge weiterführen. Falls der Versicherte in seinem Gesuch die Vollversicherung wählt, kann er zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich verlangen, zukünftig nur noch die Risikoversicherung weiterzuführen; eine Rückkehr zur Vollversicherung ist jedoch nicht mehr möglich.

Der Versicherte, der seine Versicherung weiterführt, gilt im Sinne dieses Reglements als beitragspflichtiger Aktiver.

3. Während der Weiterführung der Versicherung bleibt die Freizügigkeitsleistung in der SPES, selbst wenn der Versicherte nur die Risikoversicherung weiterführt.
4. Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden beitragspflichtigen Lohn. Der Versicherte kann auf Verlangen einen tieferen beitragspflichtigen Lohn wählen. Der beitragspflichtige Lohn kann auf keinen Fall den letzten beitragspflichtigen Lohn übersteigen. Die Wahl der Höhe des beitragspflichtigen Lohns ist einmalig und unwiderruflich.

5. Der Versicherte schuldet die gesamten Beiträge (seine eigenen sowie diejenigen des Arbeitgebers), welche aufgrund des im Gesuch um die Weiterführung der Versicherung angegebenen beitragspflichtigen Lohnes berechnet wurden.
6. Falls der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, muss er die SPES darüber informieren. Der beitragspflichtige Lohn wird im Verhältnis zum Anteil der für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung erforderlichen Freizügigkeitsleistung reduziert.
7. Die Weiterführung der Versicherung endet, wenn der Versicherte:
  - a. die Weiterführung der Versicherung kündigt;
  - b. mit der Beitragszahlung in Verzug ist; ein Versicherter gilt als in Verzug, wenn er seine Beiträge nicht innert 30 Tagen nach deren Fakturierung zahlt;
  - c. das reglementarische Rücktrittsalter erreicht;
  - d. Anspruch auf eine volle temporäre Invalidenrente hat; hat der Versicherte Anspruch auf eine teilweise temporäre Invalidenrente, so endet die Weiterführung der Versicherung für den invaliden Teil der Versicherung;
  - e. vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters stirbt;
  - f. in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel seiner Freizügigkeitsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.
8. Endet die Weiterführung der Versicherung gemäss Absatz 7 Buchstaben a. oder b. während der letzten fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so hat der Versicherte Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder, falls er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist, an eine Freizügigkeitseinrichtung.
9. Wenn die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat, wird die Altersleistung nur in Rentenform ausgerichtet. Infolgedessen ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf nicht mehr möglich.
10. Der vorliegende Artikel gilt ab dem 1. Januar 2021 auch für über 58-jährige Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Juli 2020 vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Sie müssen der SPES Ihren Antrag bis zum 31.01.2021 schriftlich zustellen.

#### **Art. 21 Beitrag des Versicherten**

1. Jeder Versicherte hat der SPES einen Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht gilt ab dem Beitritt und dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Anerkennung der Invalidität oder bis zum reglementarischen oder vorzeitigen Rücktritt.
2. Der Beitrag des Versicherten wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beitrag		
	Sparen	Risiko und Verwaltung	Total
17– 24 Jahre	0.00%	0.96%	0.96%
25 – 65 Jahre	7.55%	0.96%	8.51%

3. Der Beitrag des Versicherten wird vom Arbeitgeber für Rechnung der SPES vom Lohn abgezogen.

## **Art. 22 Beitrag des Arbeitgebers**

1. Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
2. Der Jahresbeitrag des Arbeitgebers wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

<b>Alter</b>	<b>Beitrag</b>		
	<b>Sparen</b>	<b>Risiko und Verwaltung</b>	<b>Total</b>
17 – 24 Jahre	0.00%	1.54%	1.54%
25 – 65 Jahre	9.75%	1.54%	11.29%

3. Ohne gegenteilige Abmachung wird der Arbeitgeberbeitrag alle vier Monate zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag der SPES überwiesen.

## **Art. 31 Anspruch auf die Altersrente**

1. Der Anspruch auf die reglementarische Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.
2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis im Verlauf der fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Artikel 53 ) oder, falls er bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist, an eine Freizügigkeitseinrichtung. Artikel 12bis bleibt vorbehalten.
3. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Rücktrittsalter schiebt die SPES die Zahlung der Altersrente längstens bis zum Alter 70 auf, es sei denn, der Versicherte verlange die Auszahlung seiner Rente. Bei teilweiser Weiterführung der Erwerbstätigkeit kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente nach Artikel 32 verlangen, wobei die Herabsetzung unter Berücksichtigung des verbleibenden Beschäftigungsgrades berechnet wird.

## **Art. 32 Teilpensionierung**

1. im Verlauf der fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter kann der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduzierung des Beschäftigungsgrades und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduzierung.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
  - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
  - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.
3. Bei einer Reduzierung seines verbleibenden Beschäftigungsgrades um 30% kann der Versicherte ein zweites Mal die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.
4. Bei Weiterführung der Versicherung im Sinne von Artikel 12bis kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Der beitragspflichtige Lohn gemäss Artikel 12bis wird entsprechend dem Teilrentensatz reduziert.

## **Art. 52 Freizügigkeitsleistung**

1. Der Betrag der Freizügigkeitsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben des Versicherten.
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG, nämlich: der Summe der Einkäufe (Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen) samt Zinsen zum BVG-Mindestsatz, zuzüglich der Beiträge des Versicherten ohne Zinsen mit einem Zuschlag von 4% für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr, höchstens jedoch um 100%.

Für die Versicherten, die ihre Versicherung gemäss Artikel 12bis freiwillig weitergeführt haben, wird lediglich der Teil, der gemäss Artikel 21 als Beitrag des Versicherten gilt, berücksichtigt.

Falls die SPES eine Unterdeckung ausweist und der vom Stiftungsrat beschlossene Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben tiefer als der BVG-Mindestzinssatz ist, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

## **III. In-Kraft-Treten**

1. Dieser Nachtrag Nr. 1 tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Er wird der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreitet.
3. Er wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.

## Anhang per 01.01.2021

---

### Ziffer 1 Gehalt

(Artikel 15 und 16 des Reglements)

1. Die volle AHV-Altersrente entspricht CHF 28'680 (Stand 01.01.2021).
2. Der minimale Jahreslohn für den freiwilligen Beitritt entspricht CHF 3'585 (Stand 01.01.2021).
3. Der maximale Jahreslohn entspricht CHF 860'400 (Stand 01.01.2021).
4. Der minimale beitragspflichtige Jahreslohn entspricht CHF 3'585 (Stand 01.01.2021).

### Ziffer 2 Zinssatz

1. Der dem BVG-Altersguthaben gutgeschriebene Zinssatz (Artikel 18) wird vom Stiftungsrat provisorisch festgelegt. Nach Kenntnis des Jahresergebnisses legt der Stiftungsrat rückwirkend den definitiven Zinssatz für das vergangene Jahr fest.
2. Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz entspricht:

---

01.01.2004 – 31.12.2004	2.25%
01.01.2005 – 31.12.2007	2.50%
01.01.2008 – 31.12.2008	2.75%
01.01.2009 – 31.12.2011	2.00%
01.01.2012 – 31.12.2013	1.50%
01.01.2014 – 31.12.2015	1.75%
01.01.2016 – 31.12.2016	1.25%
01.01.2017 –	1.00%

---

3. Der für die Berechnung des projizierten Altersguthabens anwendbare Zinssatz entspricht 2%.
4. Der Zinssatz, der zur Berechnung der Tabelle des maximalen Betrags des Altersguthabens gemäss Ziffer 3 verwendet wird, entspricht 1% für die Geistlichen und 1.5% für die Laien.
5. Der den Freizügigkeitsleistungen gutzuschreibende Verzugszinssatz entspricht dem vom Bundesrat zu diesem Zweck festgelegten Zinssatz (Artikel 49); er beträgt:

---

01.01.2004 – 31.12.2004	2.50%
01.01.2005 – 31.12.2007	3.50%
01.01.2008 – 31.12.2008	3.75%
01.01.2009 – 31.12.2011	3.00%
01.01.2012 – 31.12.2013	2.50%
01.01.2014 – 31.12.2015	2.75%
01.01.2016 – 31.12.2016	2.25%
01.01.2017 –	2.00%

---

6. Der für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügern anwendbare technische Zinssatz entspricht 1.75%.

**Ziffer 3 Maximaler Betrag des Altersguthabens**  
(Artikel 21 des Reglements)

1. Der maximale Betrag des Altersguthabens wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

**Anwendbar für die Priester**

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0.0	36	200.1	47	423.3	58	672.4
26	17.3	37	219.4	48	444.9	59	696.5
27	34.8	38	238.9	49	466.6	60	720.7
28	52.4	39	258.6	50	488.6	61	745.2
29	70.2	40	278.5	51	510.8	62	770.0
30	88.2	41	298.5	52	533.2	63	795.0
31	106.4	42	318.8	53	555.8	64	820.2
32	124.8	43	339.3	54	578.7	65	845.7
33	143.3	44	360.0	55	601.8		
34	162.1	45	380.9	56	625.1		
35	181.0	46	402.0	57	648.6		

**Anwendbar für die Laien**

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
25	0.0	36	205.2	47	447.0	58	731.8
26	17.3	37	225.6	48	471.0	59	760.0
27	34.9	38	246.3	49	495.4	60	788.7
28	52.7	39	267.3	50	520.1	61	817.9
29	70.8	40	288.6	51	545.2	62	847.4
30	89.1	41	310.2	52	570.7	63	877.5
31	107.8	42	332.2	53	596.5	64	907.9
32	126.7	43	354.5	54	622.8	65	938.8
33	145.9	44	377.1	55	649.4		
34	165.4	45	400.0	56	676.5		
35	185.2	46	423.3	57	703.9		

2. Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

**Ziffer 4 Umwandlungssatz des Altersguthabens**  
(Artikel 33 ~~Erreur ! Signet non défini.~~ des Reglements)

Alter	Priester		Laien	
	M	F	M	F
59	---	4.7	---	4.6
60	5.1	4.8	4.5	4.7
61	5.3	4.9	4.6	4.8
62	5.4	5.1	4.7	5.0
63	5.6	5.2	4.8	5.1
64	5.8	5.4	5.0	5.3
65	6.0	5.5	5.1	5.4
66	6.2	5.7	5.2	5.6
67	6.4	5.9	5.4	5.8
68	6.6	6.1	5.6	6.0
69	6.9	6.3	5.8	6.2
70	7.2	6.6	6.0	6.4

**Ziffer 5****Umwandlung der lebenslänglichen Rente des berechtigten Ehegatten eines geschiedenen Versicherten (Scheidungsrente) in einen Kapitalbetrag (technische**

Grundlagen: BVG 2015 (P2016) 1.75%)

(Artikel 47 des Reglements)

<b>Alter</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>
25	36.236	37.242
26	35.868	36.887
27	35.494	36.526
28	35.115	36.159
29	34.731	35.787
30	34.340	35.408
31	33.942	35.023
32	33.535	34.631
33	33.121	34.232
34	32.700	33.826
35	32.271	33.414
36	31.836	32.995
37	31.394	32.569
38	30.945	32.137
39	30.490	31.699
40	30.028	31.254
41	29.560	30.802
42	29.087	30.343
43	28.606	29.879
44	28.119	29.408
45	27.624	28.931
46	27.122	28.447
47	26.613	27.958
48	26.099	27.462
49	25.579	26.960
50	25.054	26.451
51	24.524	25.937
52	23.988	25.416
53	23.447	24.891
54	22.900	24.360
55	22.349	23.823
56	21.793	23.281
57	21.234	22.734
58	20.671	22.181
59	20.107	21.624
60	19.541	21.061
61	18.973	20.492
62	18.405	19.919
63	17.837	19.340
64	17.267	18.757
65	16.695	18.168